

Satzung

IFSA Förder- und Alumninetzwerk e.V.

Präambel

Der Verein wurde im Dezember 2017 in Bonn gegründet. Die Gründungsmitglieder verbinden mit ihm das Ziel, Menschen und Institutionen, insbesondere ehemalige Aktive (Alumni) der International Forestry Students' Association e.V. (IFSA), zusammenzuführen zur Förderung der Jugend in Forst- und Umweltwissenschaften und entsprechender politischer Prozesse. Ein Fokus liegt dabei auf dem nationalen und internationalen Austausch von Studierenden und deren Teilnahme an Veranstaltungen, die der formalen Bildung und der politischen Erfahrung dienen. So sollen die Aktivitäten der IFSA gestützt und weiterentwickelt werden.

Anmerkung

Innerhalb des Vereins sind weibliche und männliche Personen absolut gleichberechtigt, insbesondere auch bei der Ausübung von offiziellen Positionen. Um die Lesbarkeit zu wahren, beschränkt sich diese Satzung jedoch auf die Verwendung der männlichen Form von Positionen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Sprache

1. Der Verein führt den Namen „IFSA Förder- und Alumninetzwerk“. Im Englischen ist der Name „IFSA Supporter and Alumni Network“. Im Folgenden wird der Verein als „Verein“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“. Eine Anerkennung des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützige Einrichtung wird angestrebt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Arbeitssprache des Vereins ist Englisch. Die Geschäftsführung des Vereins wird in Deutsch getätigt.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Studentenhilfe im Bereich der Forst- und Umweltwissenschaften, sowie die Erhaltung, Förderung und Stärkung der Beziehungen und des Erfahrungsaustausches zwischen Studenten und beruflicher Praxis.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch die finanzielle und ideelle Förderung sowie administrative Unterstützung der gemeinnützigen IFSA (International Forestry Students' Association e.V., Sitz in Freiburg im Breisgau – im Folgenden „IFSA“). So unterstützt und organisiert der Verein beispielsweise nationale und internationale Bildungs- und Vernetzungsveranstaltungen sowie den Aufbau und die Pflege von Publikationen und Kommunikationskanälen, pflegt Kontakte zu ehemaligen Mitgliedern der IFSA und setzt sich für die Vermittlung von fachwissenschaftlichen Informationen und Ergebnissen an eine breitere Öffentlichkeit ein.
3. Die Umsetzung des Zwecks kann durch zweckgebundene Ausschüttungen von Mitteln, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten für und Durchführung von Aktivitäten im Sinn des Vereinszwecks trägt und übernimmt.
4. Gemäß dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit (§3) verfolgt der Verein seinen Zweck durch
 - a. die Erhebung von Beiträgen,
 - b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden und

- c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit aller Art für den Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins (§5) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
6. Der Verein ist unabhängig und wahrt parteipolitische sowie konfessionelle Neutralität.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IFSA (International Forestry Students' Association e.V., Sitz in Freiburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein angehören:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Passive Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
Passive Mitglieder sind natürliche Personen.
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen oder von der IFSA ernannte Ehrenmitglieder.
3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder bestimmen sich nach der Vereinsordnung.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung, insbesondere der Vereinszweck, die Vereinsordnung und die entsprechenden Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Ernannte Ehrenmitglieder werden bei Annahme der Ehrenmitgliedschaft Mitglied des Vereins.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod eines Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Alternativ erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag im Geschäftsjahr trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Der Vorstand kann – mit einfacher Stimmenmehrheit – ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Verein ausschließen, sofern das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen auf die erhobenen Vorwürfe zu äußern. Erst danach ist der Ausschluss gültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlicher Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nach Antrag gegenüber dem Vorstand und entsprechendem Beschluss durch die Mitgliederversammlung haben passive und Ehrenmitglieder ein Anwesenheits- und Rederecht.

2. Mindestens einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Mindestens vier Wochen vor der Versammlung werden die ordentlichen Mitglieder aufgerufen, Anträge für die Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse aller Mitglieder unter Nennung der Tagesordnung. Nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung werden nur noch Anträge auf Anwesenheits- und Rederecht seitens der passiven und Ehrenmitglieder berücksichtigt und in die Tagesordnung aufgenommen.

Zudem ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mehr als einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Versammlung stattfinden. Die Form der Mitgliederversammlung wird in der Einladung mitgeteilt.

Im Fall einer Online-Versammlung wird vor der Versammlung per E-Mail darüber informiert, wie der Zugang zur Online-Versammlung stattfindet. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten zur Online-Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
6. Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind unter anderem

- a. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. die Wahl des Vorstands,
- e. die Wahl der Kassenprüfung,
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen an der Vereinsordnung und
- g. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

7. Bei allen Wahlen und Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit. Nur bei Satzungsänderung des §2 ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gewinnt der Kandidat mit den meisten Stimmen. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig.

Im Fall einer Präsenzversammlung erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen per Handzeichen.

Im Fall einer Online-Versammlung erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen per Handzeichen oder schriftlich an den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter entscheidet darüber, welche Form angewandt wird. Für schriftliche Wahlen und Beschlussfassungen wird vom Versammlungsleiter eine zeitliche Frist gesetzt. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Versammlungsleiter maßgebend. Eine verspätete Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein deutschsprachiges Protokoll anzufertigen. Ergebnisse von Wahlen und Beschlussfassungen werden ebenso englischsprachig protokolliert. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Faksimile ist ausreichend. Das Protokoll wird auf der Vereins-Website für alle Mitglieder zugänglich gemacht.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:
 - a. Präsident,
 - b. Vize-Präsident,
 - c. Finanzvorstand und
 - d. Schriftführer.
2. Der Präsident leitet den Vorstand, die Geschäftsführung des Vereins und die Versammlungen des Vereins. Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in allen Aufgaben und stellt seine Vertretung dar. Der Finanzvorstand führt die Konten des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchhaltung und den Haushaltsbericht zuständig. Der Schriftführer führt die Protokolle über Versammlungen des Vereins und unterstützt den Präsidenten beim Publikationsmanagement.
3. Zum Vorstand wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die der Deutschen Sprache mächtig sind. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der „IFSA 7“ sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei verspäteten Vorstandswahlen bleibt der Vorstand so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
6. Im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind immer zwei Vorstandspositionen gemeinschaftlich. Ausnahme: Zur Anmeldung in das Vereinsregister sowie zur Eintragung von Änderungen beim Vereinsregister (Satzungsänderungen und Neuwahlen) ist eine Vorstandsposition alleine vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit.
8. Scheidet eine Vorstandsposition aus, so muss der verbleibende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied entsprechend §7.3 kommissarisch berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Vorstandsposition für die verbleibende Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsposition neu zu besetzen.
9. Der Vorstand führt die administrativen Geschäfte des Vereins. Dazu finden regelmäßig Vorstandstreffen (präsenz oder online) statt. Bei Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.
10. Der Vorstand kann sich — für seine jeweilige Amtsdauer — eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden. Diese ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird vom Vorstand einstimmig beschlossen und wird auf der Vereins-Website für alle Mitglieder zugänglich gemacht.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird jährlich vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Dafür wird ein ordentliches Mitglied von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres

festzustellen. Die Prüfung bezieht sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfung hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 9 Vereinsordnung

1. Die Vereinsordnung des Vereins ist nicht Satzungsbestandteil. Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Vereins-Website für alle Mitglieder zugänglich gemacht, wodurch sie Wirksamkeit erlangt.
2. Die Vereinsordnung regelt
 - a. den Nachweis der ehemaligen Mitgliedschaft in der IFSA,
 - b. die jährlichen Mitgliedsbeiträge, den Zahlungs- und Mahnungsprozess,
 - c. das Vorhandensein von Gremien innerhalb des Vereins und ihrer jeweiligen Aufgaben und
 - d. die Mittelverwendung des Vereins, insbesondere gegenüber der IFSA.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet die Daten seiner Mitglieder, Unterstützer, Interessenten oder sonstiger Personen nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung. Die verarbeiteten Daten sowie die Art, der Umfang, der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis (z.B. Mitgliedschaft).
2. Zu den verarbeiteten Daten gehören grundsätzliche Bestands- und Stammdaten der Personen (z.B. Name, Adresse, etc.), Kontaktdaten (z.B. Email-Adresse, Telefon, etc.), Vertragsdaten (z.B. in Anspruch genommene Leistungen, mitgeteilte Inhalte und Informationen, Namen von Kontaktpersonen) und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlungshistorie, etc.).
3. Wir löschen Daten, die zur Erbringung unserer satzungs- und geschäftsmäßigen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies bestimmt sich entsprechend der jeweiligen Aufgaben und vertraglichen Beziehungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und benötigt eine ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 18.12.2017 in Bonn beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Letzte Änderungen wurden am 21.10.2018 beschlossen.